

# SATZUNG des FUSSBALLVERBANDES VORPOMMERN - GREIFSWALD e.V.



## Präambel

Die Fußballvereine, Abteilungen und Clubs des Kreises Vorpommern-Greifswald bilden zur Wahrung ihrer Interessen einen eigenständigen und unabhängigen Fußballverband. Er trägt den Namen „Fußballverband Vorpommern-Greifswald e.V.“ (nachfolgend FVVG genannt). Oberster Grundsatz ist die Ausübung des Fußballsportes als Amateursport im Einzugsbereich des o. g. Kreises.

Der Fußballverband Vorpommern-Greifswald e.V. handelt in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der FVVG folgende Satzung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### §1

#### Name, Sitz und Rechtsform

Der FVVG ist die Vereinigung der Vereine, Abteilungen und Clubs, in denen Amateurfußball gespielt wird. Der FVVG ist ein eigenständiger, unabhängiger und eingetragener Verband. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund und hat seinen Sitz in Greifswald. Der FVVG ist unter einer Verwaltungsadresse postalisch zu erreichen und unterhält zu Kommunikationszwecken eine Email - Adresse.

### §2

#### Neutralität

Der FVVG ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. In ihm ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Satzung und Ordnungen des FVVG gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

### §3

#### Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der FVVG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Förderung und Verbreitung des Fußballsports. Er vertritt die im Verband zusammengeschlossene Vereine/Clubs und Abteilungen sowie deren Mitglieder in ihren sportlichen Belangen. Der FVVG fördert die vom DFB entwickelten freundschaftlichen internationalen sportlichen Beziehungen.

Grundlegende Aufgaben des FVVG sind:

1. die Entwicklung und Förderung des Fußballsports; der FVVG vertritt den Amateurgedanken, lässt jedoch die Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen geltender Bestimmungen des Deutschen Fußballbundes (DFB) zu
2. die Vertretung des FVVG und Regelungen aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben
3. die Festlegung und Durchsetzung einheitlicher Wettkampfregeln und –Bestimmungen auf der Grundlage der Regeln der FIFA und des DFB, sowie des LFV M-V
4. die Gewinnung, Zulassung, Organisation der Aus - und Fortbildung von Trainern / Schiedsrichtern sowie die Weiterbildung von Funktionären der Vereine
5. die Organisation des Spielbetriebes der Vereine der Amateurspielklassen auf Kreisebene

6. die Vorbereitung und Organisation von Spielen und Turnieren der Auswahlmannschaften des FVVG.
7. die Organisation und Entwicklung des Breitensports
8. die Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege
9. als anerkannter Träger von Maßnahmen für den 1. und 2. Arbeitsmarkt unterstützt der FVVG in Verbindung mit den Vereinen des FVVG, die Besetzung , Betreuung und Abrechnung bereitgestellter Planstellen sowie deren ständiger Fort- u. Weiterbildung.

## **§4**

### **Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

Der FVVG ist Mitglied des LFV M-V und des Landessportbundes Mecklenburg Vorpommern (LSB). Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Die Rechte des FVVG und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden. Er regelt im Einklang mit den Satzungen des DFB, NOFV sowie des LFV M-V und LSB M-V, sowie des Sportbundes der Hansestadt Greifswald und des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald seine Angelegenheiten selbstständig.

## **§5**

### **Gemeinnützigkeit**

Zur Gewährung der Gemeinnützigkeit des FVVG wird bestimmt:

1. Der FVVG verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der FVVG darf keine anderen als die im § 3 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
3. Der FVVG ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des FVVG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§6**

### **Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**

1. Der FVVG regelt durch Satzung, Ordnungen und Bestimmungen seiner Organe die Arbeit. Er erlässt dazu insbesondere:
  - a) die Geschäftsordnung (GeschO)
  - b) die Finanzordnung (FinO)
  - c) Ehrungsordnung
2. Die durch die Organe des LFV M-V erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sind auch in den Zuständigkeitsbereichen des FVVG und der Vereine verbindlich.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 7**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des FVVG kann jeder Verein der Hansestadt Greifswald sowie des Kreises Vorpommern-Greifswald werden, der eine eigenständige Fußballabteilung besitzt. Der Verein muss Mitglied des zuständigen Kreissportbundes sein.

Die Aufnahme von Mitgliedern in den FVVG erfolgt nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes und nach Zahlung der Aufnahmegebühr.

### **§8**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im FVVG wird beendet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss eines Vereins.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Spieljahres zulässig und muss per Einschreiben sechs Monate vor Ende des Spieljahres gegenüber dem FVVG erklärt werden. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der Austrittsbeschluss mit der in der Satzung dieses Mitgliedes vorgesehenen erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Dauer des Spieljahres richtet sich nach den Bestimmungen der Spielordnung.
3. Der Ausschluss eines Vereins erfolgt durch den Vorstand bei folgenden Gründen:
  - a) bei groben Verstößen der Pflichten der Mitglieder nach § 12,
  - b) Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem FVVG oder einem seiner Mitglieder, wenn der Verein trotz einer Friststellung durch den Vorstand des FVVG unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen nicht nachkommt
  - c) grobe Verletzung der Satzung und Ordnungen.
4. Die Mitgliedschaft im Dachverband ist von der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit des aufzunehmenden Vereins abhängig. Sie erlischt, wenn in einen Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der § 51 ff. AO nicht mehr erfüllt sind.

### **§9**

#### **Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzender**

Personen, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag des FVVG zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme auf den Verbandstagen und das Recht, an jeder Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **III. RECHTE DER MITGLIEDER**

### **§ 10**

#### **Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des FVVG regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Fußballsports zusammenhängenden Aufgaben selbstständig, soweit nicht diese Aufgaben eine Beschlussfassung durch den FVVG erfordern.
2. Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen des Verbandstages des FVVG teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht lt. Satzung auszuüben, sowie Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
3. Die Mitglieder des FVVG sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des FVVG in dem in den Satzungen und Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

## **§ 11**

### **Gebietsschutz**

Die Zugehörigkeit von Vereinen zum FVVG in seinem Zuständigkeitsbereich ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Fällen angetastet werden. Bei Streitigkeiten innerhalb des FVVG entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§ 12**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des FVVG haben folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des LFV M.-V. und des FVVG anzuerkennen und durchzusetzen,
2. auf der Grundlage verbindlicher Dokumente des FVVG die eigene Arbeit zu organisieren,
3. die Entscheidungen der Organe des FVVG durchzusetzen,
4. die beauftragten Vertreter des FVVG an allen Beratungen sowie Mitgliederversammlungen / Vorstandssitzungen der Vereine teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
5. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im FVVG mit diesem oder zwischen ihnen resultieren, den zuständigen Organen des FVVG zur Entscheidung zu unterbreiten,
6. Als letzter Instanzenweg ist das Verbandgericht des FVVG anzurufen.
7. Schriftverkehr und Verhandlungen zu grundsätzlichen Fragen mit anderen Kreisverbänden oder dem LFV M.-V., den NOFV oder dem DFB über den FVVG zu führen.
8. Sie sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des FVVG verantwortlich und haften gegenüber dem FVVG für die Zahlungsverpflichtungen.

## **§ 13**

### **Namen der Mitglieder**

Die Vereine sind als Mitglied des FVVG die Basis des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Die Mitglieder entscheiden über ihren Vereinsnamen eigenständig und sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gemeinnützig tätig.

## **§ 14**

### **Finanzierung**

Die Finanzierung des FVVG erfolgt insbesondere aus Verbandsbeiträgen und Spielabgaben, die vom Vorstand festgelegt werden und durch sonstige Einnahmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des LFV M.-V. und des FVVG .  
Das jeweilige Geschäftsjahr ist gleich dem Spieljahr des FVVG e.V.

## **IV. ORGANE DES FVVG**

### **§ 15**

#### **Organe des FVVG**

1. Organe des FVVG sind:
  - a) der Verbandstag
  - b) der Vorstand ,einschließlich geschäftsführenden Vorstand
  - c) die Ausschüsse
    1. Spielausschuss
    2. Jugendausschuss
    3. Schiedsrichterausschuss
    4. Beauftragte für Mädchen / Frauen
    5. Beauftragter für Sicherheit und Integration
  - d) die Rechtsorgane
    1. Sportgericht
    2. Verbandsgericht
  - e) die Kassenprüfer
2. In Organe des FVVG dürfen nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder in Sportvereinen sind und die keine berufliche Tätigkeit (dazu zählt auch eine geringfügige Beschäftigung) im FVVG oder dem LFV M.-V. ausüben.
3. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand des FV Vorpommern-Greifswald.  
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon- und Internetkosten.

### **§ 16**

#### **Einberufung Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des FV VG. Er tritt alle 4 Jahre zusammen und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Monate vor dem Verbandstag unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung.
3. Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
4. Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm zu benennender Vertreter.

## **§ 17**

### **Zusammensetzung**

Delegierte mit Stimmrecht sind:

- a) die Delegierten der Vereine
- b) gewählte (r) Ehrenvorsitzende(r)
- c) die Mitglieder des Vorstandes
- d) die Kassenprüfer
- e) die Mitglieder der Rechtsorgane

Delegierte ohne Stimmrecht (mit beratender Stimme) sind die Ehrenmitglieder und die Ausschussmitglieder.

## **§ 18**

### **Delegierte des Verbandstages**

1. Die Anzahl der Delegierten aus den Vereinen beträgt pro 100 Mitglieder ein Delegierter.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, Ehrenvorsitzende, die Mitglieder der Rechtsorgane und die Kassenprüfer nehmen als Delegierte mit Direktmandat am Verbandstag teil.
3. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

## **§ 19**

### **Aufgaben des Verbandstages**

1. Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen Verbandsangelegenheiten des FVVG soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des FVVG übertragen sind.
2. Insbesondere steht ihm zu:
  - a) die Wahl
    - des Vorsitzenden
    - des Stv. Vorsitzenden
    - des Schatzmeisters
    - der weiteren Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Wahl der Kassenprüfer
  - c) die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der Rechtsorgane
  - d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) die Ergänzung bzw. Veränderung der Satzung und Ordnungen
  - f) die Erledigung von Anträgen
  - g) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und -mitgliedern
  - h) der Beschluss über die Auflösung des FVVG und die Verwendung seiner Mittel
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und durch den Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 20**

### **Tagesordnung**

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters.
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse
4. Bericht der Rechtsorgane
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer

## **§ 21**

### **Abstimmung und Wahlen**

1. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
2. Änderungen der gültigen Satzung des FVVG bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag Satzungsänderungen zum Inhalt hat, entscheidet das Sportgericht/Verbandsgericht sofort und endgültig. Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung.
3. Wahlberechtigt sind Delegierte ab dem 16. Lebensjahr. Gewählt werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem Mitgliedsverein sind.
4. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchzuführen. Sie können auf Antrag von 50% der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden.
5. Kandidatenvorschläge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des FVVG und die Vereine. Nicht fristgemäß eingehende Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
6. Bei mehreren Vorschlägen für eine Kandidatur ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit oder die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidaten wird durch eine Stichwahl entschieden.
8. Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Verbandstag eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
9. Kandidaten für die Rechtsorgane, die in diesem nicht den Vorsitz führen, können im Block gewählt werden.
10. Die Wahl des Vorsitzenden, des Stv. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Vorsitzenden der Rechtsorgane und die Kassenprüfer erfolgt durch die Delegierten des Verbandstages einzeln und funktionsbezogen. Weitere Vorstandsmitglieder werden im Block gewählt.

## **§ 22**

### **Anträge**

Anträge auf Änderungen der Satzungen und Ordnungen können zum Verbandstag von den Organen des FVVG sowie den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge (außer Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgemäßen Anträgen) können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zu Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

## **§ 23**

### **Beschlussfähigkeit des Verbandstages**

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt mit den anwesenden und vertretenden Gesamtstimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 24**

### **Außerordentlicher Verbandstag**

1. Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag aus wichtigem Grund einberufen.
2. Der außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens 50% der Vereine Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages in gleicher Sache stellen.
3. Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.  
Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag behandelt und erledigt worden sind, können die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
4. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden.  
Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen mitzuteilen. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

## **§ 25**

### **Zulassung der Öffentlichkeit**

Die Verbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

## **§ 26**

### **Kosten**

Die Kosten für den Vorstand, die Ausschüsse, die Rechtsorgane, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzenden übernimmt der FVVG. Die Kosten der Delegierten der Vereine tragen diese selbst.

## **§ 27**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) den Stv. Vorsitzenden - Kreisehrentamtsbeauftragter
  - c) dem Schatzmeister
  - d) den Ausschussvorsitzenden
    - Spielausschuss
    - Jugendausschuss
    - Schiedsrichterausschuss
    - Beauftragte/r für Mädchen/Frauen
    - Beauftragte/r für Sicherheit und Integration
2. Die Inhaber der Funktionen a – c bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser vertritt den FVVG gerichtlich und außergerichtlich.  
Hierzu sind zwei der drei gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende darf nicht Vorsitzender eines Vereines, eines Clubs bzw. einer Abteilung sein.
4. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und im Vorstand im Sinne ihrer Angelegenheiten gehört zu werden.

## **§ 28**

### **Vertretung**

1. Der FVVG wird durch den Vorstand vertreten.
2. Im Sinne des § 26 BGB wird der FVVG vertreten durch den Vorsitzenden, den Stv. Vorsitzenden, dem Schatzmeister wobei jeweils zwei gemeinschaftlich handeln müssen. Bei Rechts -und Finanzgeschäften in Höhe von mehr als 1500 € wird der FVVG durch den Vorsitzenden oder dem Stv. Vorsitzenden, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Schatzmeister, vertreten.

## **V. AUFGABEN DER ORGANE**

### **§ 29**

#### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des FVVG zwischen den Verbandstagen. Er nimmt die Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des FVVG wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des FVVG ausdrücklich vorbehalten sind und soweit sie der Verbandstag noch nicht geregelt hat.
2. Zwischen den Verbandstagen kann der Vorstand die Satzung, Ordnungen und Richtlinien der Dringlichkeit wegen vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag einstweilen in und außer Kraft setzen, Beschlüsse des letzten Verbandstages oder eines danach abgehaltenen außerordentlichen Verbandstages sowie satzungsändernde Beschlüsse jedoch nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen.
3. Der Vorstand bestätigt die Mitglieder der Ausschüsse, überwacht die Arbeit der Ausschüsse und ist berechtigt, Beschlüsse dieser außer Kraft zu setzen und ggf. in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des FVVG unabhängigen Rechtsorgane.
4. Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und in Fällen unwürdigen Verhaltens von ihren Aufgaben/Funktionen durch schriftlich begründete Entscheidungen bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag entbinden, nachdem der Betroffene dazu gehört wurde. Er kann Mitglieder des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch andere ersetzen.
5. Der Vorstand beschließt den vom Schatzmeister erstellten Haushaltsplan jeweils im Spieljahr für das Folgejahr und jeweils bis zum 30.09 den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr.

### **§ 30**

#### **Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister ist für die Erarbeitung des Haushaltsplanes, dessen Abrechnung und für das Finanzwesen des FVVG verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des FVVG.
2. Der Schatzmeister ist an die Bestimmungen der Finanzordnung sowie an die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes gebunden.

## **§ 31**

### **Kassenprüfer**

Die Kassenführung wird durch drei ehrenamtliche Kassenprüfer jährlich überprüft. Zu einer Prüfung werden mindestens zwei Prüfer benötigt. Über die durchgeführten Prüfungen fertigen die Kassenprüfer einen Prüfbericht an. Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag für eine Legislaturperiode gewählt und können danach noch einmal wiedergewählt werden. Sie sollten jedoch nicht gleichzeitig aus dem Amt scheiden. Zur Neuwahl stehende Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein. Ansonsten sind die Aufgaben der Kassenprüfer in der Finanzordnung festgelegt.

## **§ 32**

### **Geschäftsstelle**

1. Der Vorstand unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle in Greifswald.
2. Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand bestätigt.

## **§ 33**

### **Rechtsorgane**

1. Unabhängige Rechtsorgane des FVVG sind das Sportgericht und das Verbandsgericht. Die Rechtsorgane arbeiten auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des FVVG und des LFV M.-V..
2. Mitglieder der unabhängigen Rechtsorgane dürfen anderen Organen des FVVG nicht angehören. Anderen Organen des LFV M.-V und der FVVG e.V. dürfen sie angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine bzw. Verbände nicht vertreten noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.
3. Die Rechtsorgane des FVVG bestrafen Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen sowie zusätzlich erlassener Bestimmungen des FVVG und entscheiden über Streitigkeiten, soweit die Bestrafungen bzw. Entscheidungen nicht ausdrücklich einem anderen Organ des FVVG obliegen.

## **§ 34**

### **Sportgericht**

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des FVVG soweit die Rechtsprechung nicht anderen Organen des FVVG zugeordnet ist.
2. Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) anwesend sind.
3. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 3 Beisitzern.
4. Der Vorsitzende ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen ein Ersatzmitglied für die angesetzten Sportgerichtsverhandlungen gleichberechtigt in den Verhandlungsausschuss zu berufen.
5. In mündlichen Verfahren, in denen in Angelegenheiten aus dem Jugendbereich verhandelt werden, muss ein vom Jugendausschuss benannter Vertreter als zusätzlicher Beisitzer mitwirken. In Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt ein bestätigter Vertreter aus dem Schiedsrichterausschuss mit.
6. Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M.-V. sinngemäß.

## **§ 35**

### **Verbandsgericht**

1. Das Verbandsgericht ist zuständig als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichts und für Entscheidungen der Staffelleiter soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von FVVG – Recht behauptet wird.
2. Das Verbandsgericht ist zuständig in erster und letzter Instanz:
  - a) über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Verwaltungsorgans des FVVG .
  - b) bei Streitigkeiten zwischen den Vereinen
3. Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern und ist in einer Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Im Übrigen gelten die Punkte 4, 5 und 6 des vorstehenden § 33 analog.

## **§ 36**

### **Strafen**

1. Als Strafen sind zulässig:
  - a) Ermahnung
  - b) Verwarnung
  - c) Verweis
  - d) Geldstrafe  
Geldstrafen dürfen gegen Jugendliche nicht ausgesprochen werden. Das gilt auch dann, wenn in einzelnen Strafbestimmungen solche vorgesehen sind.
  - e) Funktionsentzug auf Zeit oder Dauer im FVVG und seinen Organen und deren Vereinen
  - f) Ausschluss zu beantragen beim Vorstand
  - g) Spielsperre für Mannschaften und Einzelmitglieder
  - h) Punktabzug für Mannschaften
  - i) Ausschluss aus Pokalwettbewerben
  - k) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
  - l) Platzsperre
  - m) Antragstellung auf Entzug der Lizenz für Trainer und Übungsleiter und Erteilung von Auflagen
  - n) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
  - o) Erteilung von Auflagen
  - p) Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. Spiele auf einem neutralen Platz
2. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wiederholungen gleicher und ähnlicher Vergehen innerhalb einer Jahresfrist können strafverschärfend wirken. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig (Auflagen und Bußen). Das Aussprechen von Strafen ist zulässig gegen Vereine, Mannschaften und Einzelpersonen.
3. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.

## **§ 37**

### **Ausschüsse**

#### 1. Spielausschuss

- a) Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden sowie den Staffelleitern aller Spielklassen Herren und alle Spielklassen der Frauen / Mädchen im Verantwortungsbereich des FVVG.
- b) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Frauen und Herrenbereichs. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
  - Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene
  - Organisation der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene
  - Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung des LFV, für deren Einhaltung der Spielausschuss zu sorgen hat.

#### 2. Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendausschussvorsitzenden und den Staffelleitern.
- c) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchssportes, insbesondere der Organisation des Spielbetriebes einschließlich der Pokalwettbewerbe und der Spiele von Jugendauswahlmannschaften des FVVG.
- d) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Jugendordnung.

#### 3. Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Schiedsrichterausschussvorsitzenden, den Schiedsrichteransetzern sowie den Lehrwarten, maximal 9 Personen. Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die Leitung des Schiedsrichterwesens des FVVG nach der Schiedsrichterordnung.

Besonders widmet er sich,

- Absicherung der Ansetzungen bei Pflichtspiele
- der Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Gewinnung und einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter auf Ebene des FVVG .
- der Durchführung von Lehrgängen für Schiedsrichter der Kreiskategorie
- der Qualifizierung von Schiedsrichterlehrkräften und –Beobachtern

## **§ 38**

### **Ehrungen und Traditionspflege**

1. Zur Durchführung von Ehrungen innerhalb des FVVG schließt sich der FVVG an die Ehrungsordnungen des DFB und NOFV und des LFV M.-V. an.
2. Zusätzlich erlässt der FVVG eine eigene Ordnung zu Ehrungen und Traditionspflege.

## **§ 39**

### **Haftungsausschluss**

1. Der FVVG haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des FVVG können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
2. Die Mitglieder der Organe des FVVG und die Mitglieder der Vereine des FVVG haften gegenüber dem FVVG für jeden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

## **§ 40**

### **Benachrichtigungen**

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe und der Geschäftsstelle auf Verbandsebene im Internetportal des FVVG ([www.fvvg.de](http://www.fvvg.de)) sowie über das Postfach im DFB-net. Sie treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Internetportal in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt getroffen ist. Die Übermittlung von Schriftverkehr erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg (E-Postfach).
2. Die Verbandsmitglieder im Sinne von § 7 dieser Satzung sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorgenannten Bekanntmachung Kenntnis zu verschaffen.
3. Soweit Satzungen und Ordnungen die Einhaltung von Fristen vorsehen, können elektronische Schriftstücke zur Wahrung der Frist herangezogen werden.
4. Organe und die Geschäftsstelle des FVVG e.V. sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilung oder sonstige Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.

## **§ 41**

### **Datenverarbeitung und Datenschutz**

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der FVVG die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
2. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom FVVG selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom LFV, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
3. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich:
  - a) der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im FVVG, sowie im Verhältnis zum LFV und dessen Mitgliedsverbänden,
  - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und dem FVVG, dem LFV M.-V., sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
  - c) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
4. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des FVVG, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
5. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem FVVG mitzuteilen.
6. Der FVVG und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der FVVG ein

Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Nr. 1, Nr. 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Nr. 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der FVVG und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 42**

#### **Auflösung des FVVG e.V.**

Die Auflösung des FVVG kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 21 Nr. 2 der Satzung geändert werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die bei den Finanzämtern als gemeinnützig anerkannten Vereine des FV Vorpommern-Greifswald. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 43**

#### **Symbole des FVVG e.V.**

Der FVVG führt ein eigenes Symbol - Pommersche Greif- und eine eigene Fahne in den Farben Blau - Weiß.

### **§ 44**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des FVVG e. V. außer Kraft.

### **§ 45**

#### **Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.